

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/4d3b1c48-ff5d-35fa-b0af-2dfdca7c8554>

Bibliografie

Titel	Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)
Amtliche Abkürzung	1. SprengV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	7134-2-1

§ 40a 1. SprengV

(1) Vor der erstmaligen Erbringung einer nur vorübergehenden und gelegentlichen Dienstleistung im Inland, welche den Zugang zu dem Gesetz unterliegenden Stoffen oder Gegenständen erfordert, überprüft die zuständige Behörde, ob ein wesentlicher Unterschied zwischen der Qualifikation der nach [§ 13a der Gewerbeordnung](#) Anzeige erstattenden Person und den geforderten Kenntnissen besteht, wenn unter Berücksichtigung der konkret beabsichtigten Tätigkeit bei unzureichender Qualifikation eine schwere Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit der Dienstleistungsempfänger oder Dritter bestünde. Im Fall des [§ 13a Absatz 3 der Gewerbeordnung](#) unterrichtet die zuständige Behörde die Anzeige erstattende Person über ihr Wahlrecht nach [§ 40 Absatz 2](#) und [3. § 40 Absatz 4 Satz 2 und 3](#) finden Anwendung.

(2) Von dem Erfordernis einer Begleitung der Stoffe nach [§ 13 Absatz 2 des Gesetzes](#) ist befreit, wer seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort in einem anderen EU-Mitgliedstaat, einem EWR-Vertragsstaat oder der Schweiz hat und mit dem Verbringen eine Person beauftragt, die nach den Gesetzen dieses Mitgliedstaates befugt ist, die Stoffe in der vorgesehenen Art und Weise zu verbringen, sofern die Befugnis einer Berechtigung zum Verbringen nach [§ 15 Absatz 6 Satz 3 des Gesetzes](#) gleichwertig ist. Die zum Verbringen berechtigenden Erlaubnisse oder sonstigen Bescheinigungen anderer Mitgliedstaaten werden im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

